


Technische Mitteilung	SG 01/20	Jan. 2024	
Einwirkungen auf Tragwerke	TM 01/048	DIN EN 1991-1-4	
<b>Giebelsicherungen</b>			Nordrhein-Westfalen

Bei einem Abbruch bestehender Gebäude muss die Standsicherheit der verbleibenden Giebelwände gesichert sein. Falls das Abbruchgebäude und die erhalten bleibende Giebelwand durch eine Raumfuge getrennt sind, kann ohne weitere Nachweise von der Standsicherheit der Giebelwand ausgegangen werden.

Andernfalls ist die Standsicherheit im Einzelnen nachzuweisen. Dies ist bei einer ausreichenden Einbindung der Giebelwand in die aussteifenden Bauteile des Bestandsgebäudes gewährleistet. Der Nachweis kann durch entsprechende Bestandsunterlagen oder örtliche Untersuchungen geführt werden.

Falls die Anbindung an das vorhandene Gebäude nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, muss die Giebelwand durch eine Abstützung oder Rückverankerung gesichert werden.

Die Giebelsicherung für die Bauzeit ist für den Lastfall „Windsog“ und eine geschossweise Schiefstellung der Giebelwand nach DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, 5.2 nachzuweisen. Daraus ergibt sich mit genügender Genauigkeit eine Horizontallast in Deckenhöhe von

$$H = 1/200 \cdot (N_{\text{oben}} + N_{\text{unten}})$$

Dabei kann eine Abminderung der Windlast nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12, Tab. NA.B5 in Anspruch genommen werden. Erdbebenlasten brauchen nicht zusätzlich berücksichtigt zu werden.

Falls die zu sichernde Giebelwand im Endzustand nicht in die neue Anschlussbebauung eingebunden wird, sondern durch eine Raumfuge getrennt bleibt, muss die Verankerung erhalten bleiben und die gleiche Dauerhaftigkeit wie das Bestandsgebäude besitzen.

Abstützungen oder Gurtungen, die im Zuge des Baufortschritts wieder entfernt werden, sind in diesem Fall durch andere Maßnahmen zu ersetzen. Windlastabminderungen können für den nachzuweisenden Endzustand nicht in Anspruch genommen werden, die Dauerhaftigkeit ist ebenfalls nachzuweisen.